



# EU-BAUMUSTERPRÜFBESCHEINIGUNG

gemäß Anhang IV, Absatz A der Richtlinie 2014/33/EU

<b>Bescheinigungs-Nr.:</b>	EU-UCM 021
<b>Zertifizierstelle der Notifizierten Stelle:</b>	TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstr. 199 80686 München – Deutschland Kennnummer 0036
<b>Bescheinigungsinhaber:</b>	OMARLIFT S.R.L Via F.lli. Kennedy 22/D 24060 Bagnatica (BG) – Italien
<b>Hersteller des Prüfmusters:</b> (Hersteller Serienfertigung – siehe Anlage)	OMARLIFT S.R.L Via F.lli. Kennedy 22/D 24060 Bagnatica (BG) – Italien
<b>Produkt:</b>	Bremselement Hydraulikventil, als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung des Fahrkorbes
<b>Typ:</b>	HDU 600 STAND ALONE
<b>Richtlinie:</b>	2014/33/EU
<b>Prüfgrundlage:</b>	EN 81-20:2014 EN 81-50:2014 EN 81-2:1998+A3:2009
<b>Prüfbericht:</b>	EU-UCM 019-022 vom 18.09.2015
<b>Ergebnis:</b>	Das Sicherheitsbauteil entspricht den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der o.g. Richtlinie, sofern die Anforderungen des Anhangs zu diesem Zertifikat eingehalten sind.
<b>Ausstellungsdatum:</b>	18.09.2015
<b>Gültigkeitsdatum:</b>	ab 20.04.2016

  
Achim Janocha

Zertifizierstelle der Fördertechnik



# Anhang zur EU-Baumusterprüfbescheinigung Nr. EU-UCM 021 vom 18.09.2015



Industrie Service

## 1 Anwendungsbereich

Bremselement Hydraulikventil, als Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Abwärtsbewegung des Fahrkorbes, Typ HDU 600 STAND ALONE

### Durchflussmenge, Druck, Viskosität, Umgebungstemperatur

Bereich der Durchflussmenge	[l/min]	450 – 600
Bereich des Druckes	[bar]	10 – 45
Bereich der Viskosität	[cSt]	25 – 400
Bereich der Umgebungstemperatur	[°C]	0 – 65

## 2 Bedingungen

- 2.1 Der Graph „HDU Valves braking distance P=10 – Rev. 03“ vom 12.05.2014 mit Prüfstempel vom 18.09.2015 sowie die darin enthaltenen Texthinweise und Angaben sind zu beachten.
- 2.2 Das oben genannte Sicherheitsbauteil stellt nur einen Teil der Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigte Bewegungen des Fahrkorbs in Abwärtsrichtung dar. Erst in Kombination mit einem detektierenden und auslösenden Bauteil (auch zwei getrennte Bauteile sind möglich), welche einer eigenen Baumusterprüfung nach dem in EN 81-2:1998+A3:2009 (D) Anhang F.8 / EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.8 beschriebenen Prüfverfahren unterzogen sein müssen, kann das entstandene System die Vorgaben an eine Schutzeinrichtung nach EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Abschnitt 9.13 / EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.6.7 erfüllen.
- 2.3 Der Montagebetrieb muss für die jeweilige Aufzugsanlage den maximal möglichen Anhalteweg bestimmen und dokumentieren.  
Z.B. mit Hilfe des Graphen „HDU Valves braking distance P=10 – Rev. 03“ vom 12.05.2014 mit Prüfstempel vom 18.09.2015  
Der ermittelte maximal mögliche Weg, sowie die Angaben nach EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Ziffer 9.13.5 und Ziffer 9.13.6 / EN 81-20:2014 (D), Ziffer 5.6.7.5 und Ziffer 5.6.7.6 sind nach Montage der Aufzugsanlage zu überprüfen.
- 2.4 Der Montagebetrieb hat zur Erfüllung des Gesamtkonzeptes für die Aufzugsanlage(n) eine Prüfanleitung zu erstellen, der Aufzugsdokumentation beizufügen und eventuell notwendige Hilfsmittel oder Messgeräte bereit zu halten, die eine gefahrlose Prüfung ermöglichen (z. B. bei geschlossenen Schachttüren mit einem Prüfstecker, der eine offene Tür simuliert).
- 2.5 In der Betriebsanleitung des Aufzugs muss für sachkundige Personen nach EN 81-2:1998+A3:2009 (D), Ziffer 9.13.9 / EN 81-20:2014 (D), Ziffer 5.6.7.9 erkennbar aufgeführt sein, was zu tun ist, wenn der "Schutz gegen unbeabsichtigte Bewegung des Fahrkorbs" angesprochen hat.
- 2.6 Die EU-Baumusterprüfbescheinigung darf nur zusammen mit dem dazugehörigen Anhang und der Anlage (Liste der Hersteller Serienfertigung) verwendet werden. Diese Anlage wird nach den Angaben des Herstellers / Bevollmächtigten aktualisiert und mit neuem Stand herausgegeben.

## 3 Hinweise

- 3.1 Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung wurde auf Basis folgender harmonisierter Normen erstellt:
- In Anlehnung EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Abschnitt 9.13
  - In Anlehnung EN 81-2:1998 + A3:2009 (D), Anhang F.8
  - EN 81-20:2014 (D), Abschnitt 5.6.7
  - EN 81-50:2014 (D), Abschnitt 5.8
- Bei Änderungen bzw. Ergänzungen der oben genannten Normen bzw. bei Weiterentwicklung des Standes der Technik wird eine Überarbeitung der EU-Baumusterprüfbescheinigung notwendig.
- 3.2 Die EU-Baumusterprüfung erstreckte sich nur auf das Gehäuse des Bremselementes sowie des Schließkolbens und nicht auf die Zylinder- und Pumpenanschlussverbindungen.
- 3.3 Besteht die Gefahr der unbeabsichtigten Fahrkorbbewegung in Aufwärtsrichtung, sind entsprechende Maßnahmen durch den Montagebetrieb zu treffen.

**Anlage zur EU-Baumusterprüfbescheinigung  
Nr. EU-UCM 021 vom 18.09.2015**



Industrie Service

**Hersteller Serienfertigung – Produktionsstandorte (Stand: 18.09.2015):**

<b>Firma</b>	<b>OMARLIFT S.R.L</b>
<b>Adresse</b>	Via F.lli. Kennedy 22/D 24060 Bagnatica (BG) – Italien

- ENDE DOKUMENT -